

Änderung des Versorgungsausgleichs bei Scheidung

Zum **01.09.2009** tritt die Reform des Versorgungsausgleiches in Kraft. Das bisherige – oftmals undurchsichtige und schwerverständliche – System ändert sich grundlegend.

Der Versorgungsausgleich regelt die Verteilung der Rentenansprüche, die die Ehepartnern während der Ehezeit erworben haben, nach einer Scheidung. Rentenanwartschaften können in der gesetzlichen Rentenversicherung (In- und Ausland), der Beamtenversorgung oder einer betrieblichen oder privaten Altersvorsorge erworben werden.

Zukünftig soll jede Versorgungsanwartschaft, die während der Ehezeit erworben wurde, in dem jeweiligen Versorgungssystem zwischen beiden Ehepartnern geteilt werden (**interne Teilung**). Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält nun einen eigenen Versorgungsanspruch bei dem Versorgungsträger des ausgleichsverpflichteten Ehepartners. Dies führt dazu, dass jeder Ehegatte nach der Durchführung des Versorgungsausgleiches bei den beteiligten Versorgungsanstalten ein eigenes „Konto“ besitzt, auch wenn er dort nie selber eingezahlt hat. Das bisherige Verfahren sah eine Verrechnung aller in der Ehezeit erworbenen (unterschiedlichen) Versorgungsansprüche der Eheleute und einen Ausgleich der Wertdifferenz bei der gesetzlichen Rentenversicherung vor.

Abweichend vom Grundsatz der internen Teilung kann ausnahmsweise eine "externe Teilung" vorgenommen werden, wenn die ausgleichsberechtigte Person zustimmt. Außerdem kann bei kleineren Versorgungsleistungen (zu übertragender Wert bis ca. 50 EUR als monatlicher Rentenbetrag, für bestimmte Betriebsrenten gilt eine höhere Wertgrenze) der Versorgungsträger einseitig die externe Teilung verlangen.

Extern bedeutet dabei, dass die Teilung nicht beim Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten erfolgt, sondern extern, indem dieser Versorgungsträger den auszugleichenden Kapitalbetrag bei einem anderen Versorgungsträger einzahlt.

Die ausgleichsberechtigte Person kann darüber verfügen, ob durch diese Zahlung eine für sie bereits bestehende Versorgung aufgestockt oder eine neue Versorgung begründet werden soll.

Zudem wird zukünftig ein Versorgungsausgleich **nicht mehr stattfinden**, wenn die Ehezeit **unter drei Jahren** verlief (das Trennungsjahr eingerechnet), es sei denn, einer der Ehegatten stellt einen Antrag. Auch auf **Bagatellausgleiche** (bei einem Wertunterschied von 25 EUR und weniger) soll in Zukunft verzichtet werden: ebenso, wenn sich bei gleichartigen Rentenansprüchen der Ehegatten ähnlich hohe Ausgleichswerte ergeben.

Ziel dieser Reform ist eine Vereinfachung des Verfahrens für alle Beteiligten. Das neue Gesetz lässt auch mehr Spielraum für individuelle Vereinbarungen (z.B. in notariellen Eheverträgen) zwischen den Ehepartnern, die zukünftig keiner familiengerichtlichen Genehmigung mehr bedürfen. Durch die Zusammenfassung von vier unterschiedlichen Gesetzen im Versorgungsausgleichsgesetz und vereinfachte Formulierungen soll das System klarer und verständlicher werden.